



**Reglement**

**für die Vermietung der**

**Schützenstube**

---

**gültig ab 1. April 2024**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Allgemeines</b> .....	1
<b>2 Räumlichkeiten</b> .....	1
<b>3 Verwaltung</b> .....	1
<b>4 Miete</b> .....	1
<b>5 Benützungskonditionen</b> .....	1
<b>6 Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen</b> .....	2
<b>7 Übergaben/Rückgaben</b> .....	2
<b>8 Zufahrt und Parkierung</b> .....	2
<b>9 Ruhe und Ordnung</b> .....	2
<b>10 Haftung für Schäden</b> .....	2
<b>11 Vertragsabschluss</b> .....	3
<b>12 Schlussbestimmungen</b> .....	3
<b>Anhang</b> .....	4

## **1 Allgemeines**

Die Schützenstube kann vom 1. April bis 31. Oktober von Behörden, Vereinen und Privatpersonen gemietet werden, sofern die Schützengesellschaft diese Räume nicht benötigt.

Die Schützengesellschaft teilt der Gemeindeverwaltung bis 1. Januar die provisorischen Schiessdaten und bis 31. März die definitiven Schiessdaten des laufenden Jahres mit.

Die Schützenstube wird nur an Personen, die das 20. Altersjahr vollendet haben, bzw. Vereine mit Sitz in Schwerzenbach vermietet.

## **2 Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss bieten Platz für 50 bis 80 Personen. Zur Verfügung stehen ein Aufenthaltsraum, eine Küche und die WC-Anlage.

Zudem kann die angrenzende Grünanlage bis um 22:00 Uhr genutzt werden.

In sämtlichen Räumlichkeiten des Schützenhauses gilt ein striktes Rauchverbot.

## **3 Verwaltung**

Die Vermietung und Verwaltung werden der Gemeindeverwaltung übertragen.

## **4 Miete**

Für die Miete ist bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuchsformular anzufordern und vollständig ausgefüllt einzureichen.

Der Zweck der Veranstaltung ist bekanntzugeben. Bei falschen oder unzutreffenden Angaben kann eine kurzfristige Vertragsauflösung durch den Sicherheitsvorstand oder die Gemeindepolizei ohne Kostenfolge erfolgen.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Schützengesellschaft hat immer Vorrang.

## **5 Benützungskonditionen**

Die jeweilige Mietpartei muss die Schützenstube selbst herrichten (Tische und Stühle), aufräumen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

Der Mietvertrag gilt in der Regel für einen Abend bzw. für einen Zeitraum bis maximal 24 Stunden.

Bei der Vermietung der Schützenstube wird zwischen folgenden Gebühren unterschieden:

- Behörden            keine Gebühr
- Vereine              reduzierte Gebühr
- Privatpersonen    volle Gebühr

Zusätzlich zur Miete wird eine Kautions erhoben. Bei sauberer und aufgeräumter Rückgabe der Räumlichkeiten wird die Kautions umgehend (bis spätestens 2 Wochen danach) per Post- oder Bankzahlung zurückerstattet.

Die Mietgebühr sowie die Kautions sind beim Abschluss des Mietvertrages an die Gemeindeverwaltung zu bezahlen.

Die Gebühren für die Vermietung sowie die Höhe der Kautions werden durch den Gemeinderat festgesetzt und jährlich im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Gebührentarifs überprüft.

Die «Hinweise für die Reinigung» bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Die Untervermietung ist verboten.

## **6 Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen**

Anlässe, bei denen Essen und Getränke unentgeltlich abgegeben werden, unterstehen nicht den folgenden Bestimmungen der Wirtschaftspolizei.

Anlässe, bei denen Essen und Getränke verkauft werden, unterstehen der Bewilligungspflicht durch die Gemeindebehörden. Das Gesuch für ein zeitlich befristetes Patent ist zusammen mit dem Mietgesuch einzureichen.

Dauern diese Anlässe voraussichtlich länger als bis 24:00 Uhr, ist zusätzlich eine polizeiliche Bewilligung für die Verschiebung der Polizeistunde bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Die Gebühren für diese Bewilligungen sind in der Miete nicht inbegriffen und werden separat erhoben.

## **7 Übergaben/Rückgaben**

Die Übergaben und Rückgaben der Schützenstube erfolgen am Samstag und Sonntag jeweils um 10:00 Uhr bzw. um 09:30 Uhr.

## **8 Zufahrt und Parkierung**

Die Zufahrt zum Schützenhaus ist für maximal 2 Fahrzeuge gestattet. Alle weiteren Fahrzeuge dürfen nicht zufahren. Bei festgestellten Missständen erfolgt eine Verzeigung.

## **9 Ruhe und Ordnung**

Die Mietpartei und die Gäste haben sich an die Nachtruhezeiten (ab 22:00 Uhr) zu halten. Die angrenzenden Familiengärten und das landwirtschaftliche Kulturland dürfen nicht betreten werden.

## **10 Haftung für Schäden**

Für Schäden an den Einrichtungen im und um das Gebäude und am Gebäude selbst haften die mietende Partei sowie die verantwortliche Person des mietenden Vereins.

Zur Deckung allfälliger Schäden wird das Depot bei Feststellung von Schäden anlässlich der Rückgabe zurückbehalten. Sollte der Betrag die Kosten für die Schadensbehebung nicht decken, wird der Rest in Rechnung gestellt.

## **11 Vertragsabschluss**

Der Mietvertrag ist von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Das Original bleibt bei der Gemeindeverwaltung.

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Mietpartei anerkennt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages dieses Reglement und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen.

## **12 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 37 vom 18. März 2024 auf den 1. April 2024 festgesetzt worden.

Das Reglement kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident: M. Hermann

Der Verwaltungsleiter: M. Noser

## Anhang

### **Merkblatt «Hinweise für die Reinigung»**

- Tische und Bänke abwaschen
- Toiletten inkl. Vorraum reinigen
- Abfälle sind mitzunehmen und selbständig zu entsorgen
- Geschirrspülanleitung ist an der Maschine befestigt
- Böden Staubsaugen und feucht aufnehmen
- Küche
  - Geschirr sauber und trocken einräumen
  - Arbeitsflächen, Waschtrog, Backofen und auch Kühlschrank leer und sauber hinterlassen
- Für Nachreinigungsarbeiten werden Fr. 80.00 / Stunde verrechnet
- Sämtliche Rollläden und Türen sind zu schliessen